

Satzung

DEUTSCHES HILFSWERK
Stiftung des bürgerlichen Rechts

7. Auflage: Mai 2017

Satzung für eine Stiftung „Deutsches Hilfswerk“

Präambel

Die Stiftung „Deutsches Hilfswerk“ ist am 23. Februar 1967 vom Norddeutschen Rundfunk, federführend für die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und beauftragt von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene (Deutscher Städtetag, Deutscher Städtebund, Deutscher Landkreistag und Deutscher Gemeindetag), errichtet worden.

Die Arbeit der Stiftung ist getragen von dem Gedanken, Menschen zu motivieren und ihnen zu ermöglichen, anderen Menschen zu helfen, um unser Gemeinwesen zu stärken. Unterstützung können Projekte für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, kranke Menschen und Menschen mit Behinderung im ganzen Land erfahren.

Die Präambel der Gründungssatzung hat den Gedanken früh niedergelegt:

„Das Deutsche Hilfswerk soll zeitgemäße soziale Maßnahmen freier gemeinnütziger Sozialleistungsträger finanziell fördern. Dies geschieht durch Veranstaltung von Fernsehlotterien und durch Verwendung von Spendenaufkommen.“

Die Stiftung lehnt sich bei der Beschreibung des Stiftungszwecks an die Begrifflichkeiten und Formulierungen der Abgabenordnung an.

4. Mai 2017

Die Stiftung arbeitet nach folgender Satzung:

Satzung der Stiftung Deutsches Hilfswerk

vom 23. Februar 1967 in der Fassung
vom 4. Mai 2017

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Deutsches Hilfswerk“ und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung sind die Förderung

- a) der Jugend- und Altenhilfe;
- b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- c) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie der Zwecke des Kuratoriums Deutsche Altershilfe, Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.;
- d) der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte;
- e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke; und
- f) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

- (2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Empfänger von Mitteln, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, müssen vom Finanzamt als gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, dienend, gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer freigestellt sein. Die Empfänger erfüllen mit der zweckbestimmten Verwendung dieser Mittel Aufgaben der Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat hierbei die Aufgabe, soziale zeitgemäße Maßnahmen und Einrichtungen aller Art, insbesondere solche mit Modellcharakter, zu fördern. Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den freien Trägern der sozialen Arbeit zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Fernsehloterie

- (1) Die Fernsehlotterien werden durch die Deutsche Fernsehlotterie GmbH in Hamburg durchgeführt. Diese hat gemeinnützigen Charakter. Ihre Gesellschaftsanteile befinden sich im Besitz der Stiftung. Die Veräußerung der Geschäftsanteile an der Deutschen

Fernsehloterie GmbH ist nur mit Zustimmung sämtlicher satzungsmäßiger Vorstandsmitglieder zulässig.

- (2) Die Erträge der Fernsehlotterien und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sowie ihre Vertreter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand und
2. das Kuratorium.

§ 7

Besetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus

1. einer/m von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland benannte/n Vertreter/in;
2. einer/m vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benannte/n Vertreter/in;
3. einer/m vom Präsidium des Deutschen Städtetages benannte/n Vertreter/in;

4. einer/m vom Präsidium des Deutschen Landkreistages benannte/n Vertreter/in;
5. einer/m vom Intendanten des Norddeutschen Rundfunks benannte/n Vertreter/in;
6. einer/m vom Senat von Berlin benannte/n Vertreter/in;
7. einer/m von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg benannte/n Vertreter/in;
8. einer/m vom Kuratorium Deutsche Altershilfe, Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. benannte/n Vertreter/in;
9. vier von der Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. benannte Vertreter/innen (davon einer aus Berlin).

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein/eine ständige/r Vertreter/in zu bestellen. Weder Vorstandsmitglieder noch ihr/e Vertreter/in dürfen dem Kuratorium angehören.
- (3) Dem Vorstand sollen Mitglieder angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, sofern die satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder darüber einstimmig Beschluss fassen.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Der Vorstand ist von der/von dem Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Unter besonderen Umständen kann die/der Vorsitzende die Frist auf eine Woche verkürzen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Leitungsfunktion unter Beachtung der gesetzlichen Treue- und Sorgfaltspflichten aus.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung der Stiftung, dazu gehört die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen;
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel unter Beachtung der Regeln über die Gemeinnützigkeit;

- c) die Aufstellung von Richtlinien über die Verteilung der für die Stiftungszwecke eingehenden Mittel, soweit nicht in dieser Satzung geregelt;
 - d) die Festlegung der Zweckbestimmung für jede von der Stiftung veranstaltete Fernsehlotterie;
 - e) die Aufstellung des Verwaltungshaushalts für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
 - f) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr;
 - g) das Kassenwesen sowie
 - h) die Personalangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand hat von den Rechtsträgern der geförderten Einrichtungen zur Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts einen Verwendungsnachweis über die zugeteilten Förderungsmittel zu fordern.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand soll eine Geschäftsführung einrichten und insbesondere haupt- oder ehrenamtliche Geschäftsführer bestimmen. Der Geschäftsführung ist vom Vorstand einmal im Jahr Entlastung zu erteilen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Geschäftsführungsaufgaben – auch die in § 9 Absatz 2 aufgeführten Geschäftsführungsaufgaben – an die Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand konkretisiert die Aufgabenübertragung an die Geschäftsführung in einer Geschäftsanweisung, in der insbesondere die üblichen Regelungen zum Aufgabenkreis, zu zustimmungspflichtigen Geschäften und zur Vertretung geregelt werden sollen.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Ihr steht ein Rederecht in den Vorstandssitzungen zu und sie soll vor Entscheidungen gehört werden.

§ 11

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 12

Besetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus

1. einer/m von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland benannte/n Vertreter/in;
2. einer/m vom Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes benannten Vertreter/in;
3. einer/m vom Kuratorium Deutsche Altershilfe, Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. benannte/n Vertreter/in;
4. einer/m vom Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. benannten Vertreter/in;
5. einer/m vom Präsidium des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V. benannte/n Vertreter/in;
6. einer/m vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V. benannte/n Vertreter/in;
7. einer/m vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes benannte/n Vertreter/in;
8. einer/m vom Vorstand des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e. V. benannte/n Vertreter/in;

9. einer/m vom Vorstand der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. benannte/n Vertreter/in.

- (2) Eine Vertretung ist zulässig. Weder Kuratoriumsmitglieder noch ihre Vertreter/-innen dürfen dem Vorstand angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in aus dem Kreise der Mitglieder, die von den nach Absatz 1 Ziffer 4 bis 9 aufgeführten Organisationen benannt worden sind, für eine Amtszeit von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium kann sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Beschlussfassung im Kuratorium

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorsieht.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Das Kuratorium ist mit einer Frist von drei Wochen zu laden. Unter besonderen Umständen kann die/der Vorsitzende die Frist auf eine Woche verkürzen.

§ 14

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat als Fachgremium für die Förderaktivitäten der Stiftung die Aufgabe, den Vorstand bei der Förderung und Wahrung der Stiftungszwecke zu unterstützen.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere
 - a) die Entscheidungen über die Fördermittelvergabe des Vorstands nach § 9 Absatz 2 b) ausführlich vorzubereiten und Empfehlungen zu beschließen;
 - b) Vorschläge für die Zweckbestimmung jeder von der Stiftung veranstalteten Fernsehlotterie und für die Verwendung der Erträge der Fernsehlotterien oder sonstiger Einnahmen dem Vorstand zu unterbreiten; und
 - c) den Abschlussprüfer nach § 18 der Satzung zu bestellen.

§ 15

Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium

- (1) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums oder deren/dessen Stellvertreter/in kann an der Sitzung des Vorstands beratend teilnehmen. Die/der Vorsitzende des Vorstands oder deren/dessen Stellvertreter/in kann an der Sitzung des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (2) Auf Beschluss der Vorsitzenden von Vorstand und Kuratorium sowie deren Stellvertreter können gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Kuratorium stattfinden.

§ 16

Interessenkonflikte

- (1) Interessenkonflikte von Organmitgliedern sind dem jeweiligen Organ unverzüglich offenzulegen.

- (2) Ein Organmitglied hat sich der Stimme zu enthalten, sofern eigene oder durch das Organmitglied vertretene Interessen im Konflikt mit den Interessen der Stiftung stehen oder stehen könnten.
- (3) Insbesondere hat sich ein Organmitglied der Stimme zu enthalten, bei Entscheidungen über Förderanträge, die den Träger, dessen Unterverbände oder die ihm angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten begünstigen,
 - a) der das Organmitglied in den Vorstand entsandt hat;
 - b) zu dem das Organmitglied in einer entgeltlichen Leistungs- oder Lieferbeziehung steht;
 - c) in dessen Gremien das Organmitglied tätig ist; oder
 - d) zu dem sonstige rechtliche oder wirtschaftliche Verflechtungen des Organmitglieds bestehen, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Absatzes 2 und Absatzes 3 gelten auch für Vertreter/-innen der Organmitglieder bei in der Person der/des Vertreterin/Vertreters und des Vertretenden liegenden Interessenkonflikten.

§ 17

Dokumentation

- (1) Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen; sie sind von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/-in, die/der die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe zuzusenden.
- (2) Die Niederschriften sind von den Mitgliedern der Organe vertraulich zu behandeln.

§ 18

Prüfungspflicht

Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer Prüfungsgesellschaft übertragen. Der Prüfungsbericht ist den Organen bekannt zu geben. Die landesrechtlichen Bestimmungen über die Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

§ 19

Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands. Das Kuratorium ist anzuhören.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 20

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf jeweils eines einstimmigen Beschlusses der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands und einer Mehrheit von mindestens sieben der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen zu einem Drittel an das Kuratorium Deutsche Altershilfe, Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V., und zu zwei Dritteln an die im Kuratorium vertretenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde
gez. Dettmann-van Deun

DEUTSCHES HILFSWERK
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Axel-Springer-Platz 3 • 20355 Hamburg
Telefon 040/41 41 04-0 • Fax 040/41 41 04-14
info@deutsches-hilfswerk.de
www.deutsches-hilfswerk.de